



II-2658 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIV. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH

Der Bundesminister für Verkehr

Pr.Zl. 5901/9-1-1977

1212 IAB

1977-07-21

zu 1231/1

ANFRAGEBEANTWORTUNG

betreffend die schriftliche Anfrage
der Abg. Dipl.Vw. Josseck, Dipl.Ing.
Hanreich, Nr. 1231/J-NR/1977 vom 1977
06 06: "Drachenflugsport - Sicher-
heitsvorschriften".

Ihre Anfrage erlaube ich mir, wie folgt zu beantworten:

Zu 1 und 2:

Sicherheitsvorschriften für den Drachenflugsport wurden vom Bundesministerium für Verkehr bereits mit Erlaß Zl.38.570/23-I/6-1974 vom 1974 09 24, überarbeitet mit Erlaß Zl. 38.570/72-I/3-1976 vom 1976 05, festgelegt.

Unmittelbar nach den ersten Hängegleiterflügen in Österreich begann das Bundesministerium für Verkehr gemeinsam mit dem Österreichischen AERO-Club und sachkundigen Privatpersonen Vorschriften für die Sicherheit von Hängegleiterpiloten auszuarbeiten. Diese Regelungen, die auch dem Zivilluftfahrtbeirat vorgelegt wurden, faßte das Bundesministerium für Verkehr/Oberste Zivilluftfahrtbehörde als allgemein verbindliche Bestimmungen in den eingangs angeführten Erlässen zusammen.

In diesen Vorschriften wird festgelegt, daß die Ausübung des Hängegleitersportes in Höhen über 150 über Grund voll den luftfahrtrechtlichen Vorschriften unterliegt und die Führer solcher, über die genannte Höhe fliegenden Hängegleiter eines Sonderpilotenscheines bedürfen. Daraus erklärt sich auch die in

der Anfrage zitierte Meldung der Oberösterreichischen Nachrichten, da der größte Teil der Hängegleiterpiloten - und hier vor allem die Anfänger-in Höhen unter 150 m über Grund fliegt.

Für alle Piloten von Hängegleitern enthalten die o.a. Erlässe umfassende Ausbildungsbestimmungen, welche u.a. den Nachweis des Besuches einer Hängegleiterschule vorschreiben.

Alle Hängegleiter unterliegen grundsätzlich einem Zulassungsverfahren, wobei mit der Zulassung auch die Lufttüchtigkeit des Gerätes überprüft und beurkundet wird.

Von einer Expertenkommission des Österreichischen AERO-Clubs, der auch Vertreter der Luftfahrtbehörden angehören, werden derzeit in Zusammenarbeit mit den zuständigen schweizerischen und deutschen Stellen detaillierte Bauvorschriften für Hängegleiter ausgearbeitet. In diesem Zusammenhang darf darauf hingewiesen werden, daß in der Schweiz und in der Bundesrepublik Deutschland, wo es zahlenmäßig weitaus mehr Hängegleiter als in Österreich gibt, sich die Luftfahrtbehörden dieser Staaten überhaupt außerstande sehen, die Angelegenheiten der Hängegleiter luftfahrtbehördlich zu behandeln. So mußte in der Schweiz auf die ursprünglich vorgesehene amtliche Verkehrszulassung verzichtet werden.

Wien, 1977 07 19
Der Bundesminister:



(Karl Lausecker)